

# Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Sonntags- und Tages nach Sonn- und Feiertagen.  
Der Preis für die 34 mm breite Colone-Druckseite im Umlaufbereich ist 30 (Gesamtansicht) und Städteansicht im Umlaufbereich 15, ausserdem 25, für die 90 mm breite Zeitungsspalte 80, ausserdem 100, für die 90 mm breite Zeitungsspalte 55, ausserdem 65 Goldpfennig.  
Postleitzahlen: Leipzig Nr. 12225.  
Gemeinde-Zeitung: Aue, Erzgeb. Nr. 22.

**Lageblatt** • enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und der Staatsbehörden in Schwarzenberg, der Staats- u. städtischen Behörden in Schneeberg, Lößnitz, Neustadt, Grünhain, sowie der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Stadträte zu Aue und Schwarzenberg und der Amtsgerichte zu Aue und Jöhnsdorf.

**Verlag G. M. Görlner, Aue, Erzgeb.**

Verlagsrechte: Aue 61 und 91, Lößnitz (Nord Aue) 440, Schneeberg 10, Schwarzenberg 661. Druckschrift: Deutsches Konsortium.

**Beobachtungen** • Monatsschrift für die am Hochwald erzielenden Hammer bis einschließlich 9 Uhr in den Hauptgeschäftsstellen. Eine Gewähr für die Ausübung der Dienste am vorhergehenden Tage sowie an bestimmten Stellen wird nicht gegeben, auch nicht für die Richtigkeit der durch Besprechungen aufgezeigten Minuten. — Für Rückläufe und Abzug eingesetzter Garantien übernimmt die Gesellschaft eine Haftung. Unterwerfung der Gesellschaftlichen Verbindlichkeiten unterliegt. Bei Zahlungsverzug und Rückerstattung gelten Nebenfälle als nicht vertragbar. **Haftungsbeschränkungen** in: Aue, 10 Pf., Schneeberg und Schwarzenberg.

Nr. 256.

Dienstag, den 3. November 1925.

78. Jahrg.

## Amtliche Anzeigen.

Auf Blatt 466 des Handelsregisters, die offene Handelsgesellschaft in Firma Wöhne & Winzenburg in Schneeberg betr., ist heute eingetragen worden, daß die Gesellschaft aufgelöst, daß Hermann Ludwig Karl Winzenburg ausgegliedert ist und daß Arthur Paul Wöhne das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma allein weiter führt. Amtsgericht Schneeberg, am 27. Oktober 1925.

Aue. Vorzugsrenten für Allgemeine von Reichsanleihen.

Diejenigen bedürftigen Allgemeinen Leiheselbster im Bereich des Bezirksgesamtverbandes der Stadt Aue, denen gemäß §§ 8, 18 Abs. des Gesetzes über die Abwicklung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 auf Grund von Marktanleihen des Reiches ältere Vorschriften ein Auslösungsrecht zusteht, haben die Gewährung einer Vorzugsrente im Bezirksgesamtverband Aue, Zimmer 21 — zu beantragen.

Für den Antrag sind nur die vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen, die dadurch bestimmt werden können. Dort wird auch jede weitere gewünschte Auskunft erteilt.

Aue, den 30. Oktober 1925.

Der Bezirksgesamtverband der Stadt Aue.

## Steuerkalender für November.

### Steuerkalender für November.

Fällig am:

1. Nov.: Beitragszettelsteuer für November 1925.  
Schonfrist: 1 Woche.  
Zahlstelle: Stadtschreinamt.  
Erneut wird darauf hingewiesen, daß die Steuerzettel nicht nur von Händlern und Schankwirten zu zahlen ist, sondern daß auch jede andere Person steuerpflichtig ist, die Getränke zum eigenen Verbrauch einführt. Da schon wiederholt auf diese Bestimmung erfolglos hingewiesen worden ist, wird jetzt jeder Säumige wegen Steuerhinterziehung bestraft. Das Steueramt erhält von allen Sendungen Kenntnis.
2. Nov.: Mietzinssteuer auf November 1925.  
Schonfrist: 1 Woche.  
Zahlstelle: Stadtschreinamt.
3. Nov.: Arbeitsbedarfsabgabe für die Zeit vom 21.—31. Ott. 1925.  
Schonfrist: 1 Woche.  
Zahlstelle: Stadtschreinamt.
4. Nov.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für Oktober bzw. letzte Oktoberwoche 1925. (Die Abfederung muß, wie allgemein, eine vollständige sein.)  
Schonfrist: keine.  
Zahlstelle: Finanzamt.
5. Nov.: Einreichung der Bescheinigung für die im Oktober erhaltenen Lohnsteuern und Versicherung nach bestem Wissen und Gewissen. (Die Bescheinigung kann auch auf den Postumschnitt gezeigt werden.)  
Schonfrist: keine.  
Zahlstelle: Finanzamt.
6. Nov.: Refaktur auf für das Jahr 1925 geleistete Beiträge für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Beiträge werden angezeigt.  
Schonfrist: 1 Woche.  
Zahlstelle: Stadtschreinamt.
7. Nov.: Wasserzinsabfuhrabzug für Ott. 1925 in Höhe des 2. Teils im 2. Rechnungsquartal (Juli bis Sept. 1925) bezahlten Wasserzinsbetrages. Rechnungen

werden nicht angezeigt. Bei der Bezahlung ist die Rechnung für das 2. Rechnungsquartal 1925 vorzulegen.

- Schonfrist: 1 Woche.  
Zahlstelle: Stadtschreinamt.  
8. 10. Nov.: Umlaufsteuer für den Monat November 1925 von den Monatszähler.  
Schonfrist: 1 Woche.  
Zahlstelle: Finanzamt.  
9. 15. Nov.: Einkommensteuer für die Landwirtschaft.  
Schonfrist: 1 Woche.  
Zahlstelle: Finanzamt.  
10. 15. Nov.: Vermögenssteuer ( $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages).  
Schonfrist: 1 Woche.  
Zahlstelle: Finanzamt.  
11. 15. Nov.: Arbeitgeberabgabe für die Zeit vom 1.—10. Nov. 1925.  
Schonfrist: 1 Woche.  
Zahlstelle: Stadtschreinamt.  
12. 15. Nov.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die 1. Novemberwoche 1925, sofern der Gesamtbetrag 50 RM. übersteigt.  
Schonfrist: keine.  
Zahlstelle: Finanzamt.  
13. 15. Nov.: Gewerbesteuereinzahlung 1925, 3. Rate.  
Schonfrist: 1 Woche.  
Zahlstelle für Schwarzenberg: Stadtschreinamt.  
Zahlstelle für Grünhain, Jöhnsdorferstadt und Lauter die gemeindlichen Steuerbehörden, für die übrigen Gemeinden das Finanzamt.  
14. 15. Nov.: 2. Termin der ev.-luth. und röm.-kath. Kirchensteuern auf 1925.  
Schonfrist: 1 Woche.  
Zahlstelle: Stadtschreinamt.  
15. 25. Nov.: Arbeitgeberabgabe f. die Zeit vom 11.—20. Nov. 1925.  
Schonfrist: 1 Woche.  
Zahlstelle: Stadtschreinamt.  
16. 25. Nov.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die 2. Novemberwoche 1925, sofern der Gesamtbetrag allein oder zusammen mit der 1. Woche 50 RM. übersteigt.  
Schonfrist: keine.  
Zahlstelle: Finanzamt.  
17. Innerhalb 1 Woche nach Fälligkeit: Steuerabzug vom Kapitalertrag.  
Schonfrist: 1 Woche.  
Zahlstelle: Finanzamt.  
18. Drei Tage vor Ablauf der Fälligkeit der Steuerarten für die Kraftfahrzeuge Erneuerung der Steuerarten vornehmen.  
Schonfrist: keine.  
Zahlstelle: Finanzamt.

Schwarzenberg, am 29. Oktober 1925.

Das Finanzamt. — Der Rat der Stadt. — Steueramt. —

## Reichsregierung und Deutschnationale.

### Eine Erklärung der Reichsregierung.

von Locarno, besonders in den Rheinlandfragen, sich alsbald verwirkt.

4. Die in den deutschnationalen Auslassungen am Inhalte der Vertragsentwürfe gelöste Kritik stimmt weder mit den verschiedenen erwähnten Beschlüssen des Reichskabinetts überein, noch ist sie sachlich gerechtfertigt. Zum Verständnis des Sinnes und der Tragweite der Entwürfe bedarf es keiner schwierigen und künstlichen Auslegung, sondern nur eines vorurteilstreuen Studiums des klaren Wortlautes. Zu den Einwendungen der Deutschnationalen Volkspartei sei nur folgendes bemerkt:

Durch die Entwürfe von Locarno wird weder das Selbstbestimmungsrecht der Völker beschränkt, noch auf andere Weise der friedlichen Entwicklung vorgegriffen. Im Vergleich mit der durch die Machtverhältnisse bedingten gegenwärtigen Lage Deutschlands würde das Inkrafttreten des Vertragswerkes nicht eine Einschränkung der deutschen Handlungsfreiheit bedeuten, sondern vielmehr der Anfang und die Grundlage für eine aktive Wiederbeteiligung Deutschlands an der Politik der europäischen Großmächte sein. Den sich aus der Befreiung des Deutschen Reichs aus seiner besonderen Lage ergebenden Gefahren wird durch die verabredete Erklärung zum Artikel 16 der Sozialung, die im übrigen genau den Forderungen der Note vom 20. Juli entspricht, in praktisch wirksamer Weise vorgebeugt werden.

5. Die Kritik an den mangelnden Auswirkungen des Vertragswerkes auf die Fragen der besetzten Gebiete ist zum mindesten verfrüht, da die Verhandlungen hierüber noch im Entwicklungsstadium befinden. Die deutschen Delegierten haben weder in Locarno noch später jemals einen Zweifel darüber gelassen, daß die paraphierten Vertragsentwürfe nur einen Teil des in Betracht kommenden Fragenkomplexes regeln, und daß sie deutscherseits nicht in Kraft gesetzt werden könnten, wenn nicht auch der andere Teil, die Rückwirkungen auf die besetzten Gebiete, eine den deutschen Lebensnotwendigkeiten entsprechende Regelung erfordert. In diesem Sinne werden die Verhandlungen mit den anderen beteiligten Regierungen auch zurzeit weitergeführt.

6. Die Behandlung der Kriegsschuldfrage vor und auf der Konferenz von Locarno steht in genauerer Übereinstimmung mit den einmütig darüber gefassten Beschlüssen des Reichskabinetts. Am 22. Oktober 1925 hat das Reichskabinett unter Vorbehalt des Reichspräsidenten vor Beginn der Beratungen des Auswärtigen Ausschusses des Reichstages einstimmig folgenden Beschluss gefasst: Das Reichskabinett hat den Bericht der deutschen Delegation über Locarno entgegenommen und beschlossen, das auf der Grundlage der deutschen Note vom 20. Juli 1925 in Locarno eingeleitete Vertragswerk zu einem Abschluß zu bringen, der den Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes gerecht wird. Die Reichsregierung geht dabei von der durch die feierlichen Erklärungen der Außenminister Englands, Frankreichs und Belgiens begründeten festen Erwartung aus, daß die logische Auswirkung des Werks

### Die Locarno-Richtlinien der Deutschnationalen Volkspartei.

Die Entscheidung, die von der Deutschnationalen Reichstagsfraktion unmittelbar vor ihrer Zustimmung zur Annahme der Einladung von Locarno dem Kabinett bekanntgegeben wurde, hat folgenden Wortlaut:

A. Die Antwortnote muß zum Ausdruck bringen: 1. Deutschland hält an der Note vom 20. Juli als Grundlage für weitere Besprechungen und Verhandlungen fest. 2. Die Besprechung der Außenminister hat nur informellen und vertraulichen Charakter; bindende Abmachungen, auch über Einzelpunkte, finden also nicht statt.

B. Spätestens gleichzeitig mit der Annahme der Einladung wird den Signatärem des Versailler Vertrages gegenüber durch Erklärung der deutschen Reichsregierung das erzwungene Schuldbeekenntnis des Art. 231 ausdrücklich aufgezeigt.

C. Folgende Grundätze werden durch Kabinettabschluß für die weiteren Verhandlungen und Besprechungen festgelegt: 1. Eine Konferenzeinladung an Deutschland wird nicht angenommen, wenn nicht vorher die Entwaffnungsnote bestätigt ist und die Rücknahme der Kölnner Zone zu einem bestimmten, möglichst nahen Termin vertraglich festgestellt ist. 2. Eine Konferzeinladung wird weiter nicht angenommen, wenn nicht die Beistellung aller Rechtswidrigkeiten des Besatzungsreiches im besetzten Rheinland und Saargebiet und eine Revision des Rheinlandabkommens sowie der erlassenen Ordonnanz sichergestellt ist. 3. Ein Bericht auf deutsches Land und Volk ist schon im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker unmöglich. Daher darf ein abzuschließender Sicherheitspakt nichts Weitergehendes als den Bericht auf Angriff, Einfall oder Krieg zur Aenderung der bestehenden deutschen Grenzen im Westen enthalten. Dies ist von der Reichsregierung auch der Öffentlichkeit gegenüber klarzustellen. Die Prämisse des Londoner Entwurfs ist entsprechend zu ändern. Weitere Einzelvorschläge siehe Anlage.

4. Ein Sicherheitspakt und Schiedsverträge sind nur anzunehmen, wenn: jede Garantie östlicher Verträge durch Frankreich ausgeschlossen wird, politische Fragen, namentlich Streit über die Grenzen, lediglich einem Vergleichsverfahren unterworfen werden und der unparteiische und partizipative Charakter des Schiedsverfahrens sichergestellt ist. 5. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund erfolgt nur, wenn als baldige Verhandlungen über die allgemeine Waffentäuschung gesichert sind, im Hinblick auf die allgemeinen Waffentäuschungsmaßnahmen des Völkerbundes, denen auch Deutschland sich unterwerfen wird, und auf die bereits durchgeführte völlige Entwaffnung Deutschlands alsbald alle einseitigen Entwaffnungs- und Kontrollmaßnahmen gegen Deutschland (vor allem die Investitionsbeschränkungen) sistiert werden und bis zur Durchführung der allgemeinen Abstimmung durch rechtliche Bindungen